



Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Stadt Schotten

Satzung zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

Aufgrund des § 125 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.4.1987 die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung besteht für den lt. anliegender Karte gekennzeichneten Bereich für alle zum Verkauf anstehenden Grundstücke das Vorkaufsrecht durch die Stadt Schotten. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. In dem vorbezeichneten Bereich soll ein Kultur- und Freizeitzentrum entstehen. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes und der Erwerb der Grundstücke dienen dem Wohle der Allgemeinheit.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schotten, den 11. Juli 1987
Der Magistrat der Stadt Schotten

Bacher (Bürgermeister)



(veröffentlicht im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg am 11.07.1987)